

Hausordnung der StuVe

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gilt während des gesamten Veranstaltungszeitraums auf der gesamten Veranstaltungsfläche. Mit dem Eintritt auf das Festgelände gelten diese Bedingungen als akzeptiert.

§ 2 Zielsetzung

Zu den Zielen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören die Vermeidung von Personenschäden, die Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs und die Verhinderung von Sachschäden.

§ 3 Hausrecht

§ 3.1 Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht wird durch den vom Betreiber eingesetzten Veranstaltungsleiter und dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

§ 3.2 Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Bei Verdacht auf oder Vorliegen einer Straftat können die zuständigen Behörden hinzugezogen werden.

§ 3.3 Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Einlass und Zutritt

§ 4.1 Der Zutritt ist unter Einschränkung gemäß den geltenden Vorschriften im Veranstaltungszeitraum mit einem gültigen Eintrittsbändchen gestattet.

§ 4.2 Personen unter 18 Jahren erhalten keinen Einlass. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, das Alter eines Besuchers durch Überprüfung eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Akzeptiert werden ausschließlich Personalausweise, Reisepässe und Führerscheine.

§ 4.3 Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Taschen und Rucksäcke auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen, sowie zur Alterskontrolle. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.

§ 4.4 Besucher, die das Veranstaltungsgelände verlassen haben, können dieses ausschließlich über den Eingangsbereich erneut betreten. Es besteht kein Recht auf Wiedereinlass nach Verlassen der Veranstaltung.

§ 4.5 Der Veranstalter behält sich vor, einzelnen Personen den Eintritt zu verwehren, wenn diese

- offensichtlich alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehen
- eine erkennbare Gewaltbereitschaft zeigen
- erkennbare Absichten haben, die Veranstaltung zu stören
- keine Volljährigkeit mittels der in § 4.2 genannten Dokumenten nachweisen können
- gegen die in § 5 genannten Vorschriften verstoßen

§ 5 Verbotenes

§ 5.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen und Gegenstände, die wie Waffen eingesetzt werden können
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister und Hartverpackungen
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und Wunderkerzen
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen rassistischen, fremdenfeindlichen, fundamentalistischen oder menschenfeindliche Meinungskundgabe dienen
- Mobile Musikanlagen und weitere, zur Verstärkung von Musikdarbietungen geeignete Gegenstände, sowie Musikinstrumente
- Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist

§ 5.2 In den Gebäuden, sowie dem Gelände der Universität, gilt Rauchverbot. Insbesondere in der Nähe von Essens- und Getränkeständen, sowie der Bühne und Lichttechnik ist das Rauchen untersagt.

§ 5.3 Auf dem gesamten Festgelände ist der Konsum und Handel von Drogen/BtM verboten.

§ 5.4 Der Verkauf von Waren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.

§ 5.5 Das Verteilen von Flyern ohne Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.

§ 5.6 Ton-, Film- und Videoaufnahmen sind verboten. Hiervon ausgeschlossen sind Fotos und Videos für den ausschließlich privaten Gebrauch.

§ 5.7 Aus Sicherheitsgründen ist Barfußgehen verboten.

§ 5.8 Das Mitführen von Tieren ist verboten, sofern es nicht aus medizinischer Hinsicht erforderlich ist.

§ 5.9 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Veranstaltungsgelände, sowie Rettungswege, dürfen nicht versperrt werden.

§ 5.10 Auf dem Gelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere Hausieren, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis des Veranstalters untersagt.

§ 5.11 Täuschungsversuche wie das Kopieren von Eintrittskarten, Gutscheinen, Eintrittsbändern, unerlaubtes Betreten von Arbeitsbereichen oder das Entwenden von Eigentum führt ohne Verwarnung zum Geländeverweis.

§ 5.12 Jegliche Form von Verhandlung um die Eintrittskarten ist strengstens untersagt. Dies inkludiert insbesondere auch das Weiterverkaufen der Eintrittskarten für einen von dem Verkaufspreis abweichenden Preis.

§ 5.13 Es werden keine 100 und 200 Euroscheine angenommen.

§ 6 Nachtbusse

Der Veranstalter garantiert nicht, dass alle Gäste mit den Nachtbussen befördert werden können. Der Veranstalter behält sich vor, einzelnen Personen die Mitfahrt im Nachtbus zu verwehren, insbesondere wenn sie stark alkoholisiert sind. Die Mitnahme von Getränken, Speisen, Gläsern, Flaschen oder Geschirr im Bus ist nicht erlaubt. Sollten Gäste aufgrund ihres Verhaltens Verschmutzungen im Bus verursachen, dürfen die Verursacher*innen vom Veranstalter zur Begleichung der anfallenden Reinigungskosten herangezogen werden.

§ 7 Foto- und Videoaufnahmen

§ 7.1 Die Veranstaltung wird mittels Foto- und Videoaufnahmen festgehalten. Mit dem Zutritt auf die Veranstaltung erklärt sich der Besucher einverstanden, dass diese Aufnahmen im Nachgang für Werbe- und Presse Zwecke (z.B. in sozialen Medien) verwendet werden.

§ 7.2 Besucher der Veranstaltung haben gemäß Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus besonderen Situationen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs.1 f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Veranstalter kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen des Besuchers, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

§ 8 Haftungsausschluss

Das Betreten der Veranstaltungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

§ 9 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.